

Institutionelles Schutzkonzept des Pfarrverbands Petershausen-Vierkirchen-Weichs zur Prävention sexualisierter Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	2
2. Grundlegendes zur Selbstbestimmung	2
2.1 Spirituelle Autonomie	3
2.2 Körperliche Autonomie	3
3. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit.....	4
3.1 Analyse	4
3.2 Präventionsteam	5
4. Personalauswahl / Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)	6
4.1 Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen.....	6
4.2 Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen	7
5. Verhaltenskodex	7
5.1 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	7
5.2 Angemessenheit von Körperkontakt.....	8
5.3 Sprache und Wortwahl	8
5.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	9
5.5 Zulässigkeit von Geschenken	9
5.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen	10
5.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen	10
5.8 Weiteres Verfahren	11
6. Beratungs- und Beschwerdemanagement.....	11
7. Qualitätsmanagement.....	12
8. Aus- und Fortbildung.....	13
9. Kontakte und Hilfsangebote.....	13
10. Abschluss/Inkrafttreten/Nachhaltigkeit.....	14
11. Anlagen.....	15
11.1 Dokumentationsbogen für ein Gespräch bei Missbrauchsverdacht im Ehrenamtlichenbereich .	15
11.2 Leitfaden: Wie reagiere ich richtig im Gespräch?	16
11.3 Schematische Übersicht zum Interventionsplan.....	17

1. Vorwort

„Da brachte man Kinder zu ihm, damit er ihnen die Hände auflegte. Die Jünger aber wiesen die Leute schroff ab. Als Jesus das sah, wurde er unwillig und sagte zu ihnen: Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran! Denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes. Amen, das sage ich euch: Wer das Reich Gottes nicht so annimmt, wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. Und er nahm die Kinder in seine Arme; dann legte er ihnen die Hände auf und segnete sie.“ (Mk 10,13-16)

„Lasst die Kinder zu mir kommen“. Eine eindeutige Aussage Jesu, die man als Anspruch an jede christliche Gemeinde verstehen muss. Als Pfarrverband wollen wir ein Ort sein, an dem sich besonders Kinder und Jugendliche in einem geschützten Raum hinsichtlich ihrer Persönlichkeit und ihres Glaubens entwickeln können. Deshalb gibt es zahlreiche Felder der Kinder- und Jugendpastoral in unserem Pfarrverband (siehe weiter unten).

Leider ist in den letzten Jahrzehnten eine hohe Anzahl sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen innerhalb der römisch-katholischen Kirche in Deutschland geschehen und vertuscht worden. Diese Verbrechen sind aufs Schärfste zu verurteilen und von daher muss alles darangesetzt werden, dass sich solche Taten nicht mehr wiederholen.

Aus diesem Grund legen wir zusammen mit unserem ganzen Erzbistum München und Freising Wert auf eine umfangreiche Präventionsarbeit. Bei der Verhinderung und möglichen Aufdeckung von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie der konsequenten Verfolgung eventueller Verdachtsfälle wollen wir als Pfarrverband mit diesem Präventionskonzept mithelfen.

Das Konzept wurde von Seelsorger:innen des Pfarrverbands erstellt. Als Grundlage für Begriffe, Definitionen und Handlungsempfehlungen diente die Handreichung „Miteinander achtsam leben“ des Erzbischöflichen Ordinariats München, auf die wir an dieser Stelle ausdrücklich verweisen. Dem Pfarrverbandsrat als dem Gremium, das Themen für den gesamten Pfarrverband berät, wurde das Schutzkonzept vorgestellt, ebenso den Kirchenverwaltungen. Beschlossen wurde dieses Konzept von Pfarrverbandsrat und Kirchenverwaltungen. Es ist Aufgabe aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Pfarrverbands, dieses Konzept in den sechs Pfarreien und elf Filialen unserer Seelsorgeeinheit bekannt zu machen und zu leben.

2. Grundlegendes zur Selbstbestimmung

Im Pfarrverband tragen wir Sorge für die Menschen in unserem Seelsorgsgebiet. Bei Veranstaltungen und Angeboten und in Gremien und Gruppen wird Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar. Wo Menschen zusammenkommen, miteinander Leben teilen – auch temporär –, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten von Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten. Eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz ermöglicht, dass auch Irritierendes zur Sprache kommt. Eine stetige Reflexion von Verhalten und Zusammenhängen regt immer wieder zu Verbesserungen an.

Die erlebbare Kirche im Pfarrverband will allen Menschen Erfahrungsfelder bieten, in denen sie ihren Glauben leben und weiter entwickeln können, wo sie Räume der Stille und der kreativen Entfaltung vorfinden, und in denen sie Beheimatung und Sinn finden. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche, die auf dem Weg in das Leben als Erwachsener in der Gemeinde ein Lernfeld vorfinden sollen. In geschütztem Rahmen können sie ihre Talente entdecken und ausprobieren, Gemein-

schaft erleben, eine altersgemäße und eigenständige Spiritualität entwickeln und lernen, Verantwortung zu übernehmen. Am Vorbild Jesu orientiert üben wir uns im wertschätzenden Umgang miteinander. Das beinhaltet persönliche Nähe im Zuhören und Ernstnehmen jedes Einzelnen in seinen Bedürfnissen, im Teilen von Emotionen und Unterstützen in der persönlichen Entwicklung, aber auch im Respekt vor persönlichen Grenzen und der Wahrung von spiritueller und körperlicher Autonomie.

2.1 Spirituelle Autonomie

Kinder und Jugendliche sind offen für viele Einflüsse und entwickeln häufig hohe Ideale für eine gute Gestaltung ihres Lebens. Als Gemeinde sind wir verantwortlich dafür, Kindern altersgemäße spirituelle Angebote und Quellen zur Verfügung zu stellen. Wir legen Wert auf Vielfalt, Kreativität und Sinnhaftigkeit. Religionspädagogische, musische, liturgische und katechetische Elemente sollen so gestaltet sein, dass sie einladend und attraktiv sind. Aus unserem Menschenbild ergibt sich, dass wir Wert auf Freiwilligkeit und Offenheit legen. Wir vermeiden Manipulation oder Druck. Das bedeutet, dass wir Kinder und Jugendliche darin bestärken, ihr eigenes Empfinden und Urteil zu entwickeln. Sie sollen lernen, spirituell autonom zu werden, d.h. verschiedene Angebote kennenlernen und die Freiheit haben, sie nach ihrem persönlichen Bedarf zu nutzen. Das schließt auch ein, dass wir respektieren, wenn ein Angebot nicht angenommen wird. Wir lehnen ab, Kinder und Jugendliche unter Druck zu setzen oder sie zu manipulieren, um sie zu einem gewünschten religiösen Verhalten zu bringen.

2.2 Körperliche Autonomie

Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Autonomie. Im christlichen Menschenbild gilt jeder Mensch als in ihrem So-Sein von Gott gewollte Person-Einheit mit Leib, Seele und Geist. Niemand hat das Recht, über einen anderen Menschen zu verfügen und ihn für eigene Zwecke zu benutzen. Wir fördern die Kinder und Jugendlichen sowie die hilfe- und schutzbedürftigen Erwachsenen in dem Bewusstsein, dass ihr Leib wertvoll und schützenswert ist, dass sie sich an ihm erfreuen können und dass es sich lohnt, gut mit ihm umzugehen. Wir fördern bei unseren Angeboten auch Spiel und Bewegung, ermöglichen durch altersgemäße Methoden und Spiele das Einüben von Nähe und Distanz und das Kennenlernen und Bewahren eigener und der Grenzen von anderen.

3. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Analyse

In unseren Pfarrgemeinden haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit, sowohl mit pfarreieigenen Gruppen und Angeboten als auch mit Angeboten selbstständiger Institutionen und Verbänden, die eine direkte Anbindung an die Pfarrei haben.

Katechetische und liturgische Angebote:

- Erstkommunionvorbereitung
- Erstbeichte
- Firmvorbereitung
- Familiengottesdienste Vierkirchen und Vorbereitungsteam
- Familiengottesdienste Weichs und Vorbereitungsteam
- Familien- und Kindergottesdienste Petershausen und Vorbereitungsteam
- Ökumenische Kindergottesdienste in Vierkirchen und Vorbereitungsteam
- Schulgottesdienste
- Bibeltage mit der Erzbischöflichen Theresia-Gerhardinger-Realschule Weichs

Kinder- und Jugendgruppen:

- Ministrant:innen in allen Orten des Pfarrverbands: Liturgischer Dienst sowie Gruppenstunden und ähnliches
- Aktionen der Ministrant:innen (Übernachtungen, Sommerfreizeit, Romwallfahrt, Tagesangebote etc.)
- Leiter:innenrunde Ministrant:innen Vierkirchen
- Miniverantwortlichenrunde Weichs
- Minigruppenleiter:innenrunde der Pfarreien Petershausen, Kollbach, Obermarbach, Asbach
- KLJB Treffen Ortsgruppe Vierkirchen: Vorstandssitzungen, KLJB Wochenende (eigenes Schutzkonzept)
- Kinderchor Kirchturmspatzen in Vierkirchen (Leitung: Fr. Gabi Didrich)
- EKP Gruppen: Eltern-Kind-Programm des Dachauer Forums (eigenes Schutzkonzept)

Weitere Gruppierungen und Kooperationspartner:

- Sternsingeraktionen im Pfarrverband
- Gruppenstunden für Kinder ab 9 Jahren (PKOA)
- Pfarrkindergarten St. Jakobus Vierkirchen (eigenes Schutzkonzept)
- Pfarrkindergarten St. Martin Weichs (eigenes Schutzkonzept)
- Kindergarten St. Laurentius Petershausen (eigenes Schutzkonzept)
- Grundschule Vierkirchen (Religionsunterricht ggf. auch durch pastorale Mitarbeiter:innen des Pfarrverbands)
- Grundschule Weichs (Religionsunterricht ggf. auch durch pastorale Mitarbeiter:innen des Pfarrverbands)
- Grundschule Petershausen (Religionsunterricht ggf. auch durch pastorale Mitarbeiter:innen des Pfarrverbands)
- Grundschule Indersdorf (Religionsunterricht ggf. auch durch pastorale Mitarbeiter:innen des Pfarrverbands)

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenpotenzialen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einem Arbeitsfeld. Im Rahmen der Risikoanalyse setzt sich auch jedes Mitglied des Seelsorgeteams damit auseinander, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im weitesten Sinne (z. B. Menschen mit Einschränkungen) zustande kommt.

Dabei sind folgende Aspekte zu bedenken:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen

Die Risikoanalyse ist als kontinuierlicher Prozess zu verstehen, der fortwährend weitergeschrieben wird. Alle Beteiligten sollen für das Thema Gewaltprävention sensibilisiert und zu mehr Wachsamkeit geführt werden.

3.2 Präventionsteam

Unser Pfarrverband benennt ein Präventionsteam. Frau Karin Richter, Herr Josef Mittl und Herr Markus Sander sind bei uns ehrenamtlich mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt. In dieser Rolle handeln sie als unabhängige Ansprechpartner:innen und (Ver-)Mittler:innen.

Sie erreichen das Präventionsteam unter diesem E-Mail-Postfach: praevention.pv-pvw@e-mail.de

Unser Präventionsteam

- ist ansprechbar für Mitarbeiter:innen sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention sexualisierter Gewalt.
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen aktuell informieren.
- unterstützt unseren Pfarrverband bei der Umsetzung und Überprüfung und Fortschreibung dieses institutionellen Schutzkonzeptes.
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unseres Pfarrverbandes.
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen in unserem Pfarrverband.

4. Personalauswahl / Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

Im Pfarrverband engagieren sich unterschiedliche Menschen auf verschiedene Art und Weise in Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen:

- als Ehrenamtliche in den Leitungsgremien der Pfarreien (Kirchenverwaltungen / Pfarrgemeinderäte / Pfarrverbandsrat)
- als Hauptamtliche in der Seelsorge
- als Hauptamtliche in der Verwaltung (Verwaltungsleiter:in)
- als Haupt- oder Nebenamtliche (Honorarkräfte): Mesner:innen, Kirchenmusiker:innen, Sekretär:innen, Buchhaltungskräfte, Mitarbeiter:innen im Pfarrbüro, Hausmeister:innen, Reinigungskräfte etc.
- als Ehrenamtliche im Bereich der Folgedienste (Mesner:invertretung)
- als Ehrenamtliche in den Jugendleiterrunden, Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Ministrant:innenarbeit
- als Ehrenamtliche in Einzelaktionen (Sternsinger, Kinderbibeltag, Krippenspiel etc.), bei Familiengottesdiensten, Erstkommunion- und Firmvorbereitung etc.

In Bewerbungsgesprächen oder bei Übernahme eines Ehrenamts wird über das Schutzkonzept unseres Pfarrverbands informiert. Wir übergeben dieses Schutzkonzept, das die bei uns geltenden Standards beschreibt, sowie die Handreichung des Erzbischöflichen Ordinariats München „Miteinander achtsam leben“. Außerdem ist unser Verhaltenskodex durch Unterschrift anzuerkennen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Tätigkeit, bei der Mitarbeiter:innen sowie Ehrenamtliche, die in einem besonderen Vertrauensverhältnis mit Schutzbefohlenen zu tun haben, ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (stellt die Stabsstelle GV.3 des EOM für Ehrenamtliche aus) vorzulegen und eine Grundschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt wahrzunehmen ist. Die Grundschulung wird durch das Präventionsteam in regelmäßigen Abständen bzw. anlassbezogen angeboten.

Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie unsere Bereitschaft, für Schutzbefohlene einzutreten und deren Rechte zu wahren.

In unserem Pfarrverband werden nur Personen mit der dauerhaften Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, von denen ausgegangen wird, dass sie neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

4.1 Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen

Hauptamtliche Mitarbeiter:innen (Angestellte der Kirchenstiftung) erhalten alle 5 Jahre eine standardisierte Aufforderung, ein aktuelles EFZ bei der Verwaltungsleitung abzugeben. Dieses wird in einem verschlossenen Kuvert in der Personalakte verwahrt. Auf dem Kuvert wird das Datum der Einsichtnahme vermerkt. Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich durch den (stellvertretenden) Kirchenverwaltungsvorstand.

4.2 Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen

Für Ehrenamtliche gilt das in der Broschüre „Miteinander achtsam leben“ beschriebene Verfahren der Einsichtnahme. Ob ein EFZ vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung des/der verantwortlichen Seelsorger:in, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht. Die Dokumentation erfolgt durch die Verwaltungsleitung. Ein neues EFZ muss alle fünf Jahre nach Aufforderung durch das Pfarrbüro vorgelegt werden. Personen ab dem 16. Lebensjahr müssen ein EFZ vorlegen.

5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unseres Pfarrverbands beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Die Abstimmung des Verhaltenskodex erfolgte partizipativ. So konnten unterschiedliche Sichtweisen und Erfahrungswerte einfließen.

Da in einem derartigen Kodex nicht jeder erdenkliche Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsabhängig und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

5.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen ist es unerlässlich, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei werden folgende Verhaltensregeln im Rahmen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserem Pfarrverband berücksichtigt:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch informiert.
- Treffen in Privaträumen sind unzulässig.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Wer eine Aktion nicht mitmachen möchte, wird nicht dazu gezwungen. Ein Nein wird akzeptiert.

- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor beim An- und Ausziehen von liturgischer Kleidung bzw. von Gewändern jeglicher Art (Sternsingergewänder etc.) geholfen wird. Die Ministrant:innen lernen die Gewänder selbstständig anzuziehen.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutzbedürftigen Erwachsenen geben. Ausnahme: seelsorgliches Gespräch und Beichtgeheimnis.
- Verstöße gegen diese Regeln müssen zeitnah thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

5.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Um zu entscheiden, ob Körperkontakt angemessen ist, ist es hilfreich zu hinterfragen, aus welchem Grund und aus wessen Bedürfnis heraus dieser erfolgen soll. Voraussetzung ist die freie und erklärte Zustimmung des Gegenübers, d.h. der Wille der betreffenden Person ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden. Dabei werden folgende Verhaltensregeln berücksichtigt:

- Unerwünschte Berührungen sowie körperliche Annäherungen jeglicher Art sind verboten.
- Körperkontakt ist sensibel und nur für die Dauer und zum Zweck einer Versorgung (z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost) oder Abwehr einer Gefahr (z.B. tätliche Auseinandersetzung unter Schutzbefehlen, Straßenverkehr) erlaubt. Vor der Aufnahme von Körperkontakt wird das Einverständnis des/r Betreffenden eingeholt. Wo das nicht möglich ist, wird gesagt, was man tut.
- Es ist auch wichtig über die Möglichkeiten zu wissen, Nähe ohne direkten Körperkontakt auszudrücken.
- Es wird bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.

5.3 Sprache und Wortwahl

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell, legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten einander, indem wir auf Beleidigungen und Herabsetzungen verzichten. Wir nutzen Machtgefälle nicht aus. Wir achten auf eine freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein.

Bekanntermaßen können Menschen durch Sprache und Wortwahl zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation von Wertschätzung und einem auf die Bedürfnisse und dem Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein. Dabei werden folgende Verhaltensregeln berücksichtigt:

- Schutzbefohlene werden bei ihrem Vornamen genannt, Spitznamen nur verwendet, wenn der/die Betreffende das möchte. Kosenamen (z.B. Schätzchen, Mäuschen) werden nicht verwendet.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte und /oder diskriminierende Sprache verwendet.

- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

5.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen, Musiktiteln und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Dabei werden folgende Verhaltensregeln berücksichtigt:

- Pornografische, gewaltverherrlichende und diskriminierende Inhalte, egal in welcher Form, sind nicht erlaubt.
- Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- Die Empfehlungen der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle) sind einzuhalten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist zu bevorzugen.
- Freundschaften via Facebook oder anderen Social-Media-Plattformen zwischen Seelsorger:innen des Pfarrverbandes und Kindern oder Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt. Seelsorger:innen folgen Kindern und Jugendlichen nicht auf Instagram und anderen Plattformen.
- Bezugspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Niemand darf absichtlich bloßgestellt werden.
- Niemand darf in teilweise oder ganz unbekleidetem Zustand (Umziehen, Duschen etc.) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Fotografieren nicht ohne Einverständnis des/r Betreffenden bzw. deren Erziehungsberechtigten.
- Bei Veröffentlichungen (bei uns üblicherweise Pfarrbrief oder Zeitung) ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobilen Telefonnummern, hat hohe Priorität.

5.5 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Wir wenden uns gegen exklusive Geschenke an ausgewählte Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene, da diese zu einer Abhängigkeit gegenüber dem Schenkenden führen könnten. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Dabei wird folgende Verhaltensregel berücksichtigt:

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

5.6 Maßnahmen bei Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Fehlverhalten müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind. Dabei werden folgende Verhaltensregeln berücksichtigt:

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Das geltende Recht ist zu beachten.

5.7 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Ausnahmefall sowie bei anderen Abweichungen ist ein transparenter Umgang notwendig, indem die Situation zuvor den Eltern/Personensorgeberechtigten mitgeteilt wird und vor Ort mit den betreffenden Teilnehmenden vereinbart wird. Dabei werden folgende Verhaltensregeln von haupt- und ehrenamtlich Tätigen im Pfarrverband berücksichtigt:

- Die Vorgaben des geltenden Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- Die Schutzbefohlenen sollten stets von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Aufsichtspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiden Geschlechtern zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer:innen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen. Auf enge Matratzenlager ist möglichst zu verzichten. Falls dies doch eintritt, so ist darauf zu achten, in geschlechtergetrennten Gruppen zu schlafen. Dies gilt auch für die Leitenden.
- Übernachtungen von Schutzbefohlenen in den Privaträumen von Seelsorger:innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Aufsichtsperson mit einem minderjährigen Schützling möglichst zu unterlassen. Zur Versorgung kranker Schutzbefohlener kann es im Notfall erforderlich sein. Es soll jedoch auch im Notfall versucht werden, dass zumindest noch eine weitere Person mit im Raum ist.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Schutzbefohlene duschen in Gemeinschaftsduschen auch mit Badebekleidung, wenn sie dies möchten.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten werden als Teil ihrer Privatsphäre betrachtet. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume möglichst nicht betreten.
- Brauchen einzelne Schutzbefohlene Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht allein mit dem Kind. Es soll nach Möglichkeit noch ein weiteres Kind (Freund/Freundin des zu versorgenden Kindes) mit im Raum sein. Wenigstens eine weitere Betreuungsperson ist von dem Vorgang zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.

- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle Begleiter:innen ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis bzw. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt haben.
- Die Intimsphäre aller Teilnehmenden ist besonders zu achten.

5.8 Weiteres Verfahren

Der Verhaltenskodex (Kap. 5-5.7) wird von den haupt- und nebenamtlichen sowie den ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen unseres Pfarrverbands, die in einem besonderen Vertrauensverhältnis mit Schutzbefohlenen stehen, durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Verwaltung trägt Sorge dafür, dass die Bestätigung durch Unterschrift dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen werden die vorgesehenen Schritte gemäß den Bestimmungen der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising eingeleitet.

Unser Verhaltenskodex ist eine Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung. Indem er Regeln festlegt, gibt er Sicherheit und Klarheit. Er wird in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle 5 Jahre, durch die Kirchenverwaltungen im Benehmen mit dem Präventionsteam überprüft.

6. Beratungs- und Beschwerdemanagement

Wir legen Wert auf eine wertschätzende Kultur und schaffen gleichzeitig die Möglichkeit, Kritik und Unzufriedenheit sowie Wünsche zu äußern bis hin zu einer offiziellen Beschwerde. Für uns ist ein Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur. Dabei erfolgt keine Spezifizierung auf den sexuellen Bezug.

Im Rahmen dieses institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, aber auch haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Die nachfolgend beschriebenen Wege werden in den nächsten Jahren eingeübt, kontinuierlich weiterentwickelt und angepasst.

Generell verpflichten wir uns auf eine Haltung, in der wir auf kritische Anmerkungen oder Beschwerden nicht mit Unmut und Ablehnung reagieren, sondern diese ernst nehmen und überprüfen, sowie die notwendigen Schlussfolgerungen daraus ziehen. Wie und wo Beschwerde möglich ist, wird von uns so veröffentlicht, dass auch Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene es erfahren und verstehen können.

Grundsätzlich sind alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter:innen ansprechbar für Beschwerden und Rückmeldungen. Die Beschwerdewege und Ansprechpersonen bzw. –stellen ergeben sich grundsätzlich aus den Zuständigkeitsbereichen der Mitarbeiter:innen. Alle Mitarbeiter:innen sind innerhalb ihres jeweils festgelegten Verantwortungs- bzw. Zuständigkeitsbereiches auch verantwortlich für Hinweise, Fragen und Beschwerden im Sinne des institutionellen Schutzkonzeptes.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend behandelt wird. Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt.

Es besteht die Möglichkeit, per E-Mail direkten Kontakt zum Präventionsteam aufzunehmen. Auf dieses Postfach hat nur das Präventionsteam Zugriff: Praevention-pv.pvw@web.de

Auch ist es jederzeit möglich, sich direkt an die Kontaktstellen der Erzdiözese zu wenden (siehe Punkt 9).

Richtet sich der Verdacht gegen einen Mitarbeitenden der Erzdiözese München und Freising oder einer Kirchenstiftung ist eine der drei unabhängigen Ansprechpersonen in der Erzdiözese (ehemals als Missbrauchsbeauftragte benannt) umgehend verpflichtend zu informieren (s. Punkt 9). Die unabhängigen Ansprechpersonen entscheiden über alle Schritte der Intervention, wie es in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vorgesehen ist.

Die drei unabhängigen Ansprechpersonen können auch bei Fragen und Unklarheiten (also zur Einschätzung des Sachverhalts) kontaktiert werden.

Jeder Verdachtsfall und jede Beschwerde werden direkt anhand der erlassenen Richtlinien bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Es gilt die Gewährleistung der Vertraulichkeit.

7. Qualitätsmanagement

Das institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Das Qualitätsmanagement ist Aufgabe aller und fester Bestandteil des Schutzkonzeptes. So wird sichergestellt, dass

- die Gültigkeitsdauer bzgl. EFZ, Schulungen, Verhaltenskodex etc. im Blick bleiben.
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden.
- wenn nötig, einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden.
- bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre, das Schutzkonzept überprüft
- und gegebenenfalls überarbeitet wird.

Einmal jährlich werden die präventionsrelevanten Dokumente der Pfarreien auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei gelten folgende Fristen:

- Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
- EFZ: Gültigkeit 5 Jahre
- Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
- Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

8. Aus- und Fortbildung

Grundkenntnisse zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichtend. Die Intensität einer Schulung hängt davon ab, wieviel Kontakt (Art und Dauer) eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt. Grunds Schulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jede:s/r Einzelnen deutlich. Inhalte von Grunds Schulungen können sein:

- Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Daten und Fakten zum Bereich des sexuellen Missbrauchs (Statistik)
- Nähe und Distanz
- Differenzierung von Grenzverletzungen/Übergriffen/sexuellem Missbrauch
- Mythen im Bereich „sexueller Missbrauch“; Strategien von Täter:innen
- Recht und Gesetz
- Prävention und Intervention im Erzbistum München und Freising
- Ablauf des Beratungs- und Beschwerdemanagements sowie Kontaktpersonen

Wir informieren unsere hauptamtlichen Mitarbeiter:innen gründlich über Prävention sexualisierter Gewalt und sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils dokumentiert und in der Personalakte abgelegt. Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. Die Mitarbeiter:innen werden von der Verwaltung zur Schulung eingeladen. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Kenntnisse in diesem wichtigen Bereich vorhanden sind.

9. Kontakte und Hilfsangebote

- Unser Präventionsteam bilden Frau Karin Richter, Herr Josef Mittl und Herr Markus Sander. Sie erreichen das Präventionsteam unter diesem E-Mail-Postfach: Praevention-pv.pvw@web.de
- Unabhängige Ansprechpersonen (ehemals Missbrauchsbeauftragte genannt) für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Dr. jur. Martin Miebach
Tengstraße 27 / III, 80798 München
Mobil: 01 74 / 3 00 26 47
Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Psych. Kirstin Dawin
St. Emmeram-Weg 39, 85774 Unterföhring
Telefon: 0 89 / 20 04 17 63
Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42, 82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

- Stabsstelle GV.4 im Erzbischöflichen Ordinariat München:
Beratung und Seelsorge für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in der Erzdiözese München und Freising (<https://www.erzbistum-muenchen.de/unterstuetzung-fuer-betroffene/stabsstelle-beratung-und-seelsorge>)

10. Abschluss/Inkrafttreten/Nachhaltigkeit

Dieses vorliegende Institutionelle Schutzkonzept wird für den Pfarrverband Petershausen-Vierkirchen-Weichs mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt bzw. werden, wie angegeben, zeitnah in die Praxis übertragen.

Das Konzept wurde von den Kirchenverwaltungen und dem Pfarrverbandsrat am 10. Juli 2024 beschlossen und ist nun rechtskräftig.

Die laufende Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen. Dies ist unser Anliegen.

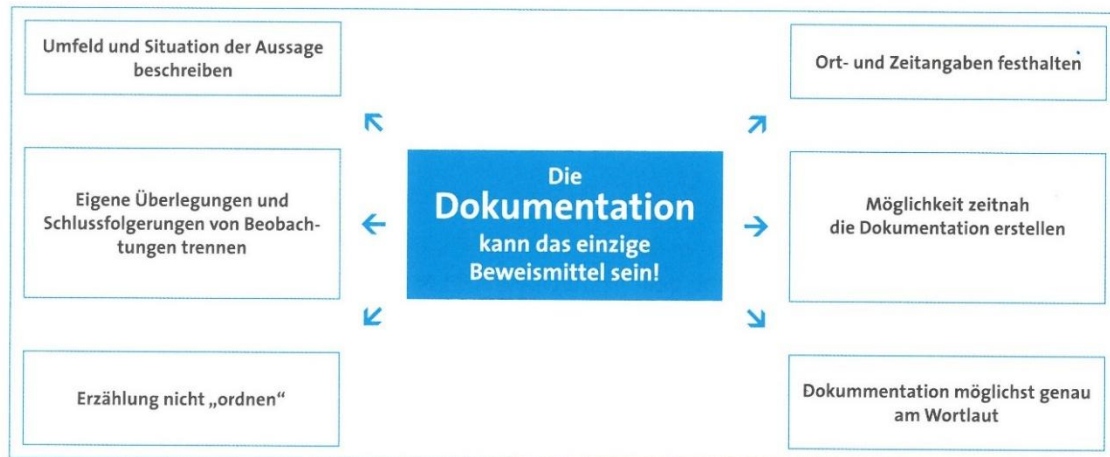
Petershausen, 10. Juli 2024

Ort, Datum

11. Anlagen

11.1 Dokumentationsbogen für ein Gespräch bei Missbrauchsverdacht im Ehrenamtlichenbereich

Dokumentation



Dokumentation des Gesprächs mit

Umfeld und Situation des Gesprächs

Ort und Zeit

Inhalte möglichst im Wortlaut

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen

11.2 Leitfaden: Wie reagiere ich richtig im Gespräch?

■ Wenn sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r¹ an Sie wendet und von sexualisierter Gewalt berichtet, hält sie/er Sie für eine geeignete Ansprechperson.

■ Hören Sie sehr gut zu und lassen Sie das Kind bzw. die/den Jugendliche/n sprechen.

Zeigen Sie dabei, dass Sie aktiv zuhören und signalisieren Sie dies dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen.

■ Seien Sie sensibel. Wie detailliert das Mädchen oder der Junge berichtet, darf sie/er in dieser Situation selbst entscheiden.

■ Schenken Sie Vertrauen. Glauben Sie dem Mädchen oder Jungen. Bewusste Falschaussagen von Mädchen und Jungen sind relativ selten. Bei jüngeren Kindern liegt die Rate in den Untersuchungen zwischen 2 und 4 Prozent. Bei Jugendlichen ist sie mit bis zu 8 Prozent etwas höher (Busse, Steller & Volbert, 2000; Bange, 2002).

■ Es ist hilfreich, wenn Sie in Erfahrung bringen können, ob es sich um Vorfälle in der Vergangenheit handelt oder ob aktuell noch die Gefahr von Missbrauchshandlungen gegeben ist, weil dies für das weitere Vorgehen von Bedeutung ist.

■ Keine falschen Versprechungen. Seien Sie im Gespräch ehrlich und stellen Sie nichts in Aussicht, was Sie nicht halten können. Wenn das Kind oder der/die Jugendliche Sie vorab zur Verschwiegenheit verpflichten will, erklären Sie, dass Sie das nicht sicher zusagen können. In aller Regel wird er/sie sich dadurch nicht abhalten lassen, Ihnen etwas zu berichten, wenn er/sie schon bis zu diesem Punkt gekommen ist. Wenn Sie dagegen später Ihr Versprechen nicht einhalten können, könnte dies einen Vertrauensbruch darstellen und möglicherweise das Gefühl bestärken, „dass ich mich auf niemanden verlassen kann“.

■ Sichern Sie aber Ihre Vertraulichkeit zu. Das bedeutet, dass Sie mit dem, was Ihnen erzählt wird, sorgsam umgehen und es nur nutzen, um Hilfe zu ermöglichen.

■ Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren (siehe Anhang 1). Dokumentieren Sie das Gespräch so zeitnah wie möglich. Dokumentieren Sie den genauen Wortlaut des Kindes und ordnen Sie die Aussage nicht, auch wenn Ihnen das Erzählte unstrukturiert und sprunghaft erscheint. Für Dritte sollte der Unterschied zwischen der Dokumentation der Fakten (wer?, wo?, was?, wie?) und der eigenen Bewertung von Beobachtungen und Hypothesen erkennbar sein.

■ Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle des jungen Menschen mit Kolleg:innen und Vorgesetzten (wie oben).

■ Bewahren Sie Ruhe und vermeiden Sie übereilte Aktionen (wie oben).

■ Vor allen weiteren Schritten sollte eine Fachberatung einbezogen werden.

■ Keine übereilte Konfrontation mit dem/der Täter:in (wie oben).

■ Die Wünsche des Kindes beachten. Mit den betroffenen Mädchen und Jungen müssen, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, alle geplanten Interventionen besprochen werden.

■ Dranbleiben: das Kind/der/die Jugendliche/r hat sich Ihnen mitgeteilt, da es/sie/er Ihnen vertraut. Versuchen Sie auch im Laufe des Hilfeprozesses eine verlässliche Begleitung zu sein.

¹ Hier sind immer auch schutzbefohlene Erwachsene mitgemeint.

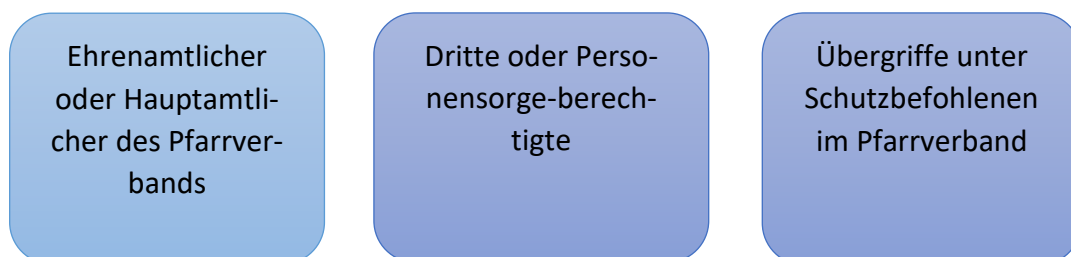
11.3 Schematische Übersicht zum Interventionsplan

Zur Vereinfachung der Grafiken wurde nicht gegendert, Kind bzw. Jugendlicher bedeutet Schutzbe-
fohlene*r (auch Erwachsene), PV = Pfarrverband

11.3.1 Form der Belästigung/ des Missbrauchs



11.3.2 Die übergriffige Person



11.3.3 Handlungsschritte bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes/Jugendlichen des PV

Ruhe bewahren!

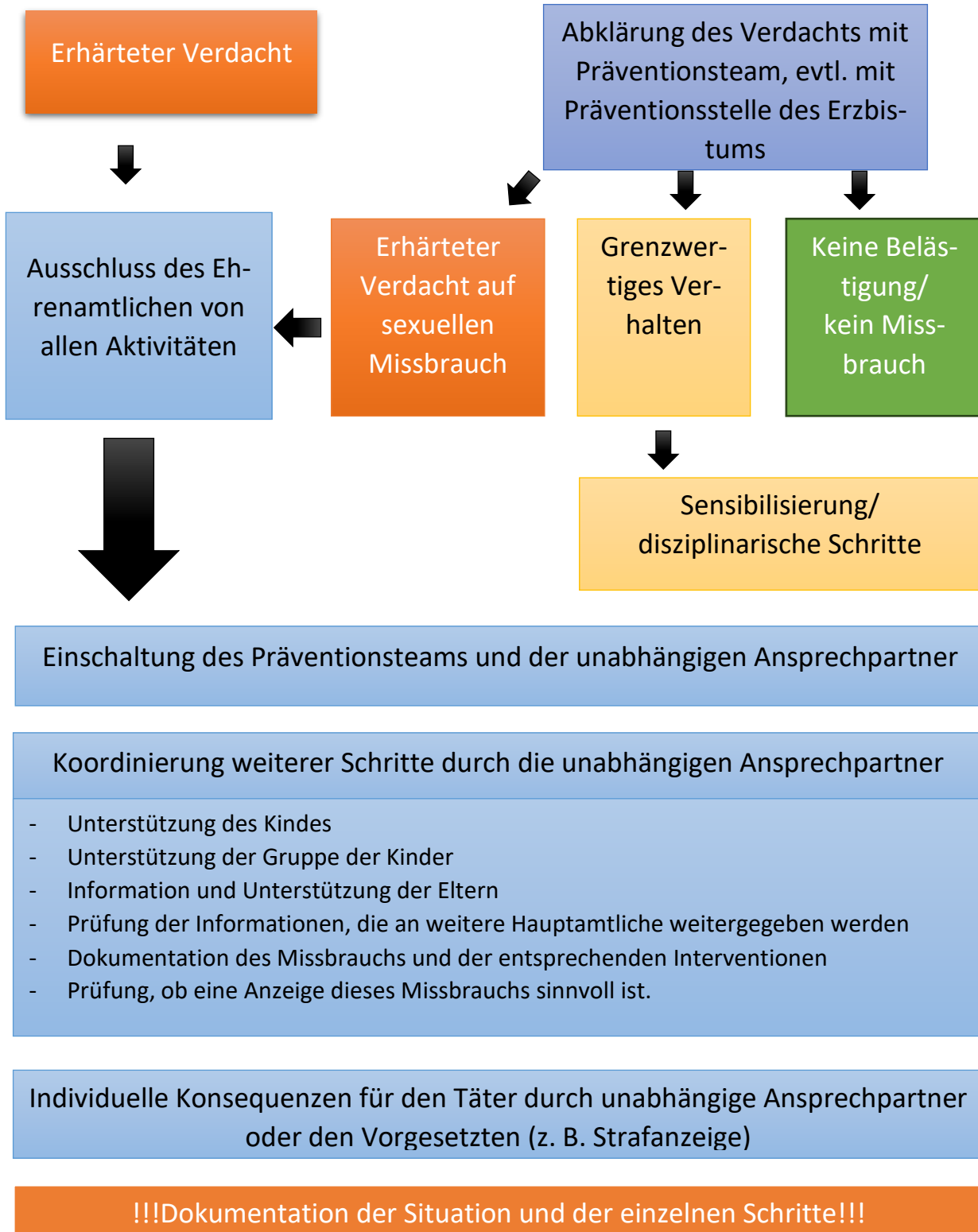
Der betroffenen Person Gesprächsbereitschaft signalisieren

Der betroffenen Person klarmachen, dass Unterstützung hinzugezogen wird aber trotzdem vertrauensvoll mit dem Erzählten umgegangen wird.

Dokumentation des Gesprächs

Kontakt und Besprechung mit Präventionsteam

11.3.4 Vager/begründeter Verdacht auf sexuelle Belästigung / Missbrauch durch einen Ehrenamtlichen /Hauptamtlichen



11.3.5 Wahrnehmung und Verdacht auf sexuelle Belästigung / Missbrauch unter Schutzbefohlenen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene)

